

COVID-19-Lockerungen (Stand 08.07.2020)

ALLGEMEIN

1. Im öffentlichen Raum muss stets der Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden.
2. In ganz Oberösterreich dürfen öffentliche Orte in geschlossenen Räumen nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten werden. Somit muss in allen Kunden- bzw. Wartebereichen sowie in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden eine Schutzmaske getragen werden (z.B. Einkaufszentren, Geschäfte, Spitäler, Friseursalons, Markthallen, ...).
3. In ganz Österreich muss beim Betreten von Apotheken, Supermärkten, Banken, Postämtern und Krankenanstalten ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
4. Für Gastronomie, Veranstaltungen sowie in Einrichtungen der Religionsausübung gelten besondere Regelungen hinsichtlich der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. (siehe unten)

VERANSTALTUNGEN

1. Folgende Obergrenzen sind für **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** weiterhin zu beachten:

Datum	Maximale Besucherzahl*
Bis 1. Juli	100 Personen
1.7.2020 bis 31.7.2020	Indoor: 250 Personen Outdoor: 500 Personen
Ab 1. August 2020	Indoor: 500 Personen Outdoor: 750 Personen
Ab 1. August 2020 (mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde)	Indoor: 1.000 Personen Outdoor: 1.250 Personen
Ab 1. September 2020 (mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde)	Indoor: 5.000 Personen Outdoor: 10.000 Personen

**Personen, die an der Durchführung der Veranstaltung mitwirken, werden nicht miteinberechnet.*

2. Die Obergrenzen gelten nur für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (z.B. Theater, Oper, Kino, Fußballmatch, etc.). Zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind jene Plätze, die der Besucher während der gesamten Veranstaltung für gewöhnlich nicht verlässt. Haben die Gäste keinen zugewiesenen Sitzplatz, sind derzeit maximal 100 Besucher zulässig.
3. Ab 1. August sind Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze mit bis zu 200 Personen zulässig.
4. Zwischen verschiedenen Besuchergruppen ist der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Bei Unterschreiten des Mindestabstandes am Sitzplatz gilt Maskenpflicht.
5. Beim Betreten einer Indoor-Veranstaltung mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

6. Während Indoor-Veranstaltungen ohne fix zugewiesene und gekennzeichnete Plätze muss während der gesamten Veranstaltung ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
7. Veranstaltungen mit über 100 Personen (ab 1. August 200 Personen) benötigen einen COVID-19-Beauftragten. Dieser hat ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten, welches insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen muss (Gemeinde prüft formal):
 - Steuerung der Besucherströme
 - Erfüllung der Hygienemaßnahmen
 - Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 - Regelungen betreffend der Ausschank
8. Ausschank bei Veranstaltungen nur bis maximal 1:00 zulässig.

GASTGEWERBE

1. Betreten der Gaststätte von 5:00 bis 1:00 zulässig.
2. Bei geschlossenen Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten) bis zu 100 Personen entfällt die Sperrstundenregelung.
3. Beim Betreten einer Gaststätte in Oberösterreich muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
4. Bei Tisch muss keine Schutzmaske getragen werden. Zwischen den Tischen muss jedoch der Mindestabstand eingehalten werden.
5. An einem Tisch dürfen in Oberösterreich maximal zehn Erwachsene zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder Platz nehmen.
6. Kunden sollten weiterhin durch den Betreiber bzw. dessen Mitarbeiter platziert werden.
7. Selbstbedienung (z.B. Buffet) ist erlaubt, soweit hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimieren können. Auch der Ausschank direkt an der Theke ist möglich.
8. In Oberösterreich gilt für die Mitarbeiter im Gastgewerbe die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bei direktem Kundenkontakt.
9. Um die Nachverfolgung von COVID-Infektionsketten zu erleichtern, wird dazu aufgerufen, sich freiwillig in die Gästebücher / Namenslisten der jeweiligen Gaststätte einzutragen.

MUSEUM/BIBLIOTHEKEN/ARCHIVE

1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht in ganz Oberösterreich.

DEMONSTRATIONEN

Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.

AUSSERSCHULISCHE AKTIVITÄTEN (FERIENLAGER ETC.)

1. Ferienlager und ähnliche Aktivitäten dürfen wieder stattfinden.
2. Mindestabstand und Tragen eines Mund-Nasenschutzes kann entfallen, wenn ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt wird. Voraussetzungen dafür sind:
 - Schulung der Betreuer
 - Hygienemaßnahmen
 - Organisatorische Maßnahmen (Gruppengröße von maximal 20 Personen und zwischen den Gruppen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Betreuer werden nicht mit eingerechnet)
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Bei Freizeitangeboten (Sport usw.) bzw. bei gastronomischen Angeboten gelten die jeweiligen Bestimmungen für diese Aktivität.

MESSEN/KONGRESSE

1. Nach Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich
2. COVID-19-Präventionskonzept verpflichtend.
3. Sicherheitsabstand verpflichtend. Außerdem ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in ganz Oberösterreich verpflichtend.

FAHRGEMEINSCHAFTEN

1. Keine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (Ausnahme Taxis & Schülertransporte).
2. Pro Sitzreihe dürfen nur zwei Personen sitzen, wenn die Mitfahrer nicht im gleichen Haushalt leben.

SPORT

1. Seit 1. Juli sind wieder alle Mannschaftssportarten erlaubt.
2. Beim Betreten einer Indoor-Sportstätte muss in Oberösterreich ein MNS getragen werden. Der Sicherheitsabstand von einem Meter muss eingehalten werden.
3. Vereine müssen ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten.
4. Wenn während der Sportausübung in geschlossenen Räumen der Mindestabstand von einem Meter gewährleistet werden kann, muss kein MNS getragen werden (z.B. direkt am Trainingsgerät).
5. Bei der Sportausübung im Freien muss kein MNS getragen werden.

RELIGION

1. In Einrichtungen zur Religionsausübung gilt das Tragen eines MNS nicht am Sitzplatz oder anderen gekennzeichneten Plätzen. Beim Betreten und Verlassen der Kirche muss ein MNS getragen werden.
2. Der Mindestabstand ist stets zu berücksichtigen.

BEHERBERGUNGSBETRIEBE

1. Auch in den gastronomischen Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben muss ein Mund-Nasen-Schutz beim Betreten getragen werden.

SITZUNGEN DER GEMEINDEPARTEI

1. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien (laut Statut auf Gemeindeebene: Gemeindeparteitag, Gemeindeparteileitung, Gemeindeparteivorstand und Gemeindeparteipräsidium) sind von den Einschränkungen im Veranstaltungsbereich grundsätzlich ausgenommen. Sie dürfen daher im nichtöffentlichen Raum ohne Einschränkungen zusammentreffen.
2. Mandatäre auf Gemeindeebene müssen dann einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn sie bspw. in direkten Kontakt mit Besuchern einer Gemeinderatssitzung treten. Es muss kein MNS getragen werden, wenn kein Kontakt zu Besuchern stattfindet bzw. wenn andere geeignete Schutzvorrichtungen existieren.
3. Achtung im Gastgewerbe: Gastwirte müssen sich an die Bestimmungen, die für Gaststätten gelten, halten. Es dürfen maximal 10 Personen an einem Tisch Platz nehmen, zwischen den Tischen ist der Mindestabstand einzuhalten und beim Betreten der Gaststätte muss ein MNS getragen werden.